

Die Organe des Europarates

Quelle: CVCE. European Navigator. Raquel Valls.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL: http://www.cvce.eu/obj/die_organe_des_europarates-de-875c3739-aed4-4386-9d1a-848f455fa1ae.html

Publication date: 08/07/2016



Die Organe des Europarates

Die satzungsmäßigen Organe

Das Ministerkomitee

Das Ministerkomitee ist das **Beschlussorgan** des Europarates, das befugt ist, im Namen der Organisation zu handeln. Es gibt sich seine Geschäftsordnung, in der es die Satzungsregeln zu seiner internen Organisation und seiner Funktionsweise festlegt.

Der Satzung zufolge hat jedes Mitglied einen Vertreter im Ministerkomitee, und jeder Vertreter verfügt über eine Stimme. Die Vertreter im Komitee sind die **Außenminister** oder ihre **Stellvertreter**. Gemäß der Geschäftsordnung benennt jeder Vertreter im Ministerkomitee einen Stellvertreter, der zwischen den Sitzungsperioden des Komitees in seinem Namen handeln kann.

Die Geschäftsordnung legt fest, dass das Komitee in den Tagen vor und nach der Eröffnung der Tagung der Versammlung tagt, und dass er ebenfalls auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des Generalsekretärs zusammentritt, wenn er es für angebracht hält, mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. In der Praxis findet zweimal jährlich die **Sitzung** des Komitees auf Außenministerebene statt, einmal im Mai und einmal in November. Die Ständigen Vertreter treffen sich einmal pro Woche, um die notwendigen Arbeiten für das Komitee zu realisieren und in seinem Namen Beschlüsse zu fassen. Außerdem treffen sie sich mehrmals wöchentlich in Ausschüssen, Berichterstattergruppen und Arbeitsgruppen. Neben den „Sitzungen“ der Minister finden seit den 60er Jahren in unregelmäßigen Abständen Konferenzen der Fachminister in verschiedenen Bereichen der Regierungsarbeit statt.

Den Vorsitz bei den Sitzungen des Ministerkomitees übernehmen die Mitgliedstaaten im halbjährlichen Wechsel; dieser Wechsel erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach der englischen Bezeichnung der Mitgliedstaaten. Der Vorsitzende leitet die Aussprachen, nimmt an den Diskussionen und Abstimmungen teil, hat aber keine ausschlaggebende Stimme. Er bleibt in der Zeit zwischen den Sitzungen im Amt, bis zur Eröffnung einer neuen Sitzung.

Hinsichtlich der Befugnisse des Komitees sieht Artikel 15 der Satzung des Europarates vor, dass es auf Empfehlung der Beratenden Versammlung oder auf eigene Veranlassung die **Maßnahmen, die geeignet sind, die Aufgaben des Europarates zu verwirklichen, prüft**, einschließlich des Abschlusses von Abkommen und Vereinbarungen und der Annahme einer gemeinsamen Politik durch die Regierungen bei bestimmten Fragen. Die Beschlüsse können in die Form von Empfehlungen an die Regierungen gekleidet werden; das Komitee verfolgt die weitere Umsetzung dieser Empfehlungen.

In diesem Sinne und aufgrund seiner Verantwortung, den umfassenden Respekt der Verpflichtungen aller Mitgliedstaaten des Europarates zu gewährleisten, beschloss das Ministerkomitee in seiner Erklärung vom 10. November 1994, die Fragen des Respekts der Verpflichtungen im Bereich der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates, die ihm von Mitgliedstaaten, vom Generalsekretär oder auf Grundlage einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung vorgelegt werden, in jedem Mitgliedstaat zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt im Rahmen des so genannten „Monitoring“-Verfahrens.

Außerdem regelt das Ministerkomitee mit bindender Kraft alle Fragen, die sich auf die Organisation und die inneren Angelegenheiten des Europarates beziehen; zu diesem Zweck erlässt es die erforderlichen Finanz- und Verwaltungsanordnungen.

Bei Abstimmungen im Komitee ist für die Beschlüsse über wichtige Fragen Einstimmigkeit erforderlich, unter anderem für die Empfehlungen an die Regierungen. Die anderen Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Fragen betreffend die Geschäftsordnung oder die Finanz- und Verwaltungsanordnungen, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden können. Das Quorum, das zur Beschlussfähigkeit des Komitees notwendig ist, liegt bei zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Neben den **Empfehlungen** an die Regierungen und die Beschlüsse im Zusammenhang mit **Konventionen** und **Vereinbarungen**, verabschiedet das Ministerkomitee **Beschlüsse** zu Fragen der internen Organisation

des Europarates oder zu politischen Fragen, **Erklärungen** zu aktuellen Fragen sowie **Antworten** auf Empfehlungen der Versammlung.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Einstimmigkeitsregel in der Praxis durchgesetzt hat, sowie aufgrund der strikt zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Komitee haben sich die Entscheidungsbefugnisse dieses Organs als sehr begrenzt erwiesen.

Eine gewisse Programmierung der Regierungszusammenarbeit des Europarates konnte durch die Verabschiedung des Beschlusses (74) 33 erreicht werden. Dieser Beschluss führt die Aufstellung eines mittelfristigen Plans durch das Komitee ein, der die Bereiche und die Ziele seines Handelns definiert.

Die Parlamentarische Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung ist das **beratende** Organ des Europarates. Sie berät über alle Fragen, die der Aufgabe des Europarates entsprechen und in dessen Zuständigkeit fallen, sowie über jede Frage, die ihr vom Ministerkomitee unterbreitet wird. Im ersten Fall übermittelt sie ihre Beschlüsse dem Ministerkomitee in Form von **Empfehlungen**, im zweiten in Form von **Stellungnahmen**. Ihre Empfehlungen und Stellungnahmen sind in keinem Fall bindend.

Die Tatsache, dass die Beratende Versammlung 1974 beschloss, sich fortan Parlamentarische Versammlung zu nennen, ändert nichts an ihren rein beratenden Befugnissen. In der Satzung wurde ihre Bezeichnung denn auch nicht geändert.

Neben ihren beratenden Befugnissen verfügt die Versammlung außerdem über einige **Kompetenzen zur Wahl** der Organe des Europarates, die seine parlamentarische Rolle innerhalb der Organisation stärken. Sie wählt den Generalsekretär des Europarates, den Stellvertretenden Generalsekretär, den Kanzler der Versammlung, die Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie den Menschenrechtskommissar.

Die erste Fassung des Artikel 25 der Satzung, der zufolge die Beratende Versammlung aus Vertretern jedes Mitglieds, die nach dem von jeder Regierung gewählten Verfahren ernannt werden, wurde im Jahr 1953 geändert. Seither werden die Vertreter jedes Mitgliedstaates in der Versammlung von dessen Parlament aus seiner Mitte gewählt oder aus seiner Mitte ernannt.

Entsprechend der Bevölkerungsstärke verfügt jeder Mitgliedstaat über 2 bis 18 Sitze in der Versammlung. Jeder Vertreter kann einen Stellvertreter haben, der in seiner Abwesenheit befugt ist, an seiner Stelle den Sitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen.

Gemäß Artikel 26 haben die Mitgliedstaaten Anspruch auf folgende Zahl von Sitzen:

Albanien	4	
Andorra	2	
Armenien	4	
Österreich	6	
Aserbaidshjan	6	
Belgien	7	
Bosnien Herzegowina	5	
Bulgarien	6	
Kroatien	5	
Zypern	3	
Tschechische Republik	7	
Dänemark	5	
Estland	3	
Finnland	5	
Frankreich	18	
Georgien	5	
Deutschland	18	
Griechenland	7	
Ungarn	7	
Island	3	
Irland	4	
Italien	18	

Liechtenstein	2	
Lettland	3	
Litauen	4	
Luxemburg	3	
Malta	3	
Moldau	5	
Monaco	2	
Montenegro	3	
Niederlande	7	
Norwegen	5	
Polen	12	
Portugal	7	
Rumänien	10	
Russland	18	
San Marino	2	
Serbien	7	
Slowakische Republik	5	
Slowenien	3	
Spanien	12	
Schweden	6	
Schweiz	6	
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	3	
Türkei	12	
Ukraine	12	
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	18	

Während die Zahl der Vertreter im Jahr 1949 noch bei 87 lag, beträgt sie im Mai 2007 318. Da jeder Vertreter einen Stellvertreter hat, zählt die Versammlung insgesamt 636 Mitglieder.

Auf Grundlage von Artikel 32 der Satzung, dem zufolge die Versammlung jedes Jahr eine **ordentliche Tagung** abhält, deren Dauer einen Monat nicht überschreiten darf, hat die Versammlung beschlossen, jede jährliche Tagung in vier Teile von je einer Woche zu unterteilen, die Ende Januar, Ende April, Ende Juni und Ende September stattfinden. Ein Teil der Tagung kann einer allgemeinen politischer Aussprache gewidmet sein. Die jährliche Debatte über die europäische Zusammenarbeit findet während der Frühjahrstagung statt.

Zudem kann die Versammlung auf Vorschlag des Ministerkomitees zu einer **außerordentlichen Sitzungsperiode** einberufen werden.

Die Versammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung. Sie wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder ihren Präsidenten, der der Satzung gemäß bis zur folgenden Tagung im Amt bleibt; traditionsgemäß bleibt er für drei jährliche Tagungen im Amt.

Der Geschäftsordnung der Versammlung folgend bilden die Vertreter und Stellvertreter, die von den nationalen Parlamenten jedes Mitgliedstaats ernannt werden, **nationale Delegationen**. Sie können außerdem **Fraktionen** bilden, die mindestens zwanzig Mitglieder zählen und aus Vertretern und Stellvertretern von mindestens sechs nationalen Delegationen bestehen. Derzeit gibt es fünf Fraktionen; die wichtigsten haben sich aus den drei im Jahr 1956 gebildeten Fraktionen heraus entwickelt (die *Christdemokratische Fraktion*, die *Sozialdemokratische Fraktion* und die *Liberale Fraktion*). Sie spielen eine wichtige Rolle bei den Abstimmungen. Im Plenarsaal sitzen die Abgeordneten aber nicht nach nationalen Delegationen oder nach Fraktionen gruppiert, sondern in alphabetischer Reihenfolge.

Die Versammlung, die zu Beginn sechs **Ausschüsse** zählte, verfügt über heute zehn Ausschüsse, darunter einen *Ausschuss für die Geschäftsordnung und Immunitäten* und einen *Monitoring-Ausschuss*, deren Sitzungen im Unterschied zu denen der anderen Ausschüsse nicht für die Mitglieder der Delegationen mit Beobachter- oder Sondergaststatus zugänglich sind. Die Geschäftsordnung sieht die Einrichtung von *Ad hoc*-Ausschüssen und ständigen oder *Ad hoc*-Unterausschüssen vor.

Die Ausschüsse benennen für jedes Thema einen Berichterstatter, der mit der Vorbereitung des Berichts des Ausschusses und dessen Präsentation vor der Versammlung beauftragt ist. Nur die Empfehlungen oder

Stellungnahmen an den Ministerausschuss sowie die Resolutionen sind Gegenstand einer Abstimmung im Ausschuss und werden der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt.

Art. 23 der Geschäftsordnung legt fest:

„- Eine Empfehlung besteht aus einem Vorschlag der Versammlung an die Adresse des Ministerkomitees, deren Umsetzung nicht in die Kompetenzen der Versammlung, sondern in die der Regierungen fällt.

- Eine EntschlieÙung drückt die Entscheidung der Versammlung in einer Grundsatzfrage aus, deren Umsetzung in ihren Kompetenzbereich fällt, oder einen Standpunkt, der nur sie verpflichtet. Eine EntschlieÙung kann außerdem eine Frage der Form, der Übermittlung, der Ausführung und des Verfahrens betreffen.“

Daraus folgt, dass jedes Mal, wenn die Versammlung zu einer Grundsatzfrage Stellung nimmt, der daraus erfolgende Rechtsakt eine reine Stellungnahme ist. Die Versammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn sie sich über eine Formfrage äußert, die die interne Organisation betrifft.

Das Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus einem Generalsekretär, einem Stellvertretenden Generalsekretär und dem erforderlichen Personal; das Organ, das dem Komitee und der Versammlung zur Seite stehen soll, ist längst keine einfache administrative Hilfsstruktur mehr. Sein Fachwissen, seine Koordinations- und Abstimmungskompetenzen haben ihm eine wichtige Rolle als Impuls- und Richtungsgeber verliehen.

Der Generalsekretär und der Stellvertretende Generalsekretär werden auf Empfehlung des Ministerkomitees von der Beratenden Versammlung ernannt. Die anderen Mitglieder des Sekretariats werden vom Generalsekretär entsprechend der Verwaltungsordnung ernannt.

Der Generalsekretär hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Er stellt die Verbindung zwischen dem Ministerkomitee und der Beratenden Versammlung sicher und stellt ihnen das erforderliche Personal und die erforderlichen Verwaltungsdienste zur Verfügung.
- Er nimmt in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Komitees teil.
- Er stellt die Liste der Beschlüsse des Komitees zusammen und verteilt sie an die Mitglieder.
- Er bereitet die Tätigkeitsberichte des Komitees vor, die er mit den dazugehörigen Unterlagen sowohl den Mitgliedern des Komitees bei Eröffnung seiner Sitzungen als auch der Versammlung bei der Eröffnung ihrer Tagungen übermittelt.
- Auf Anfrage des Komitees erstellt er auch Bericht zu bestimmten Fragen.
- Seit Verabschiedung des Beschlusses (57) 26 vom 13. Dezember 1957 erstellt er einen Jahresbericht über die politische Zusammenarbeit für die Frühjahrstagung der Versammlung.
- Er legt dem Komitee den Haushaltsentwurf vor und erstellt einen Jahresbericht des Sekretariats.
- Er unterrichtet die Staaten über die Beschlüsse des Komitees betreffend ihren Status in der Organisation (Aufforderung zum Beitritt, vorübergehende Aufhebung der Mitgliedschaft, Ausschluss) und empfängt die Benachrichtigung der Staaten (Austritt).
- Gemäß dem Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates kann er Vereinbarungen im Namen der Organisation unterzeichnen, die, da sie die Rechtspersönlichkeit besitzt, prozessfähig und fähig ist, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben oder zu veräußern.
- Seit der Verabschiedung der EntschlieÙung des Komitees mit Satzungscharakter im Mai 1951, die in die revidierte Satzung aufgenommen wurde, legt er den Staaten die Übereinkünfte zur Ratifizierung vor; die Ratifizierungsurkunden werden bei ihm hinterlegt.

Außer für die Satzungsorgane gewährleisten die Dienststellen des Generalsekretariats ebenfalls das Sekretariat für die nachgeordneten Organe wie das Sekretariat des KGR oder die Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die nachgeordneten Organe

Die Kontrollorgane im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention

Um die Einhaltung der in Titel I definierten Rechte und Freiheiten durch die Vertragsstaaten der Konvention gegenüber jeder unter ihre Gerichtsbarkeit fallende Person sicherzustellen, richtet die Europäische Menschenrechtskonvention ein Schutzsystem ein, dessen Aufgabe sich seit dem 1. September 1998 grundlegend geändert hat.

Schutzsystem bis 1998

Die Konvention von 1950 sah zwei Kontrollorgane vor: eine Europäische Menschenrechtskommission und einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die 1954 bzw. 1959 eingerichtet wurden. Das Schutzsystem beruhte außerdem auf der Intervention durch das Ministerkomitee.

In diesem dreiteiligen Kontrollemechanismus:

- handelt die **Europäische Kommission für Menschenrechte** als Filter-, Vermittlungs- und Rechtsprechungsorgan mit zwingender Zuständigkeit.

Die Anträge werden bei der Kommission von einem Mitgliedstaat gegen einen anderen Mitgliedstaat eingereicht (zwingende Gerichtsbarkeit) oder von einer Einzelperson gegen einen Mitgliedstaat, der das Recht auf Individualbeschwerde anerkannt hat (fakultative Gerichtsbarkeit). Die Kommission entscheidet zunächst über die Zulässigkeit und lehnt die Anträge ab, die vor Einreichung nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben oder die eine der anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 27 der Konvention nicht erfüllen.

Wird die Beschwerde für zulässig erklärt, prüft die Kommission die Rechtssache, um die Tatsachen festzustellen. Falls erforderlich, nimmt sie Ermittlungen in der Sache vor. Anschließend hält sie sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen.

Nur wenn eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden kann, legt die Kommission dem Ministerkomitee einen Bericht vor, in dem sie den Sachverhalt darlegt und eine Stellungnahme zur Sache abgibt.

- Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** handelt als Rechtsprechungsorgan mit fakultativer und indirekter Zuständigkeit.

Die Anrufung des Gerichtshofs setzt die vorherige Anrufung der Kommission voraus.

Innerhalb von drei Monaten nach Überweisung des Berichts der Kommission an das Ministerkomitee können die Kommission oder ein Mitgliedstaat den Gerichtshof mit der Rechtssache befassen, wenn der beklagte Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs als verpflichtend anerkannt hat (fakultative Zuständigkeit). Einzelpersonen können den Gerichtshof nicht anrufen.

Zur Prüfung jeder ihr vorgelegten Rechtssache bildet der Gerichtshof eine Kammer mit sieben Richtern. Seit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 8 zur Konvention am 1. Januar 1990 besteht die mit der Prüfung der Rechtssache beauftragte Kammer aus neun Richtern.

Das Urteil des Gerichtshofs ist endgültig und wird dem Ministerkomitee übermittelt, der über dessen Ausführung wacht.

- Das **Ministerkomitee** handelt gegebenenfalls als Entscheidungsorgan und als Kontrollorgan über die Ausführung der Urteile.

Wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung des Berichts der Kommission an das Ministerkomitee der Gerichtshof nicht befasst wird, fasst das Komitee einen Beschluss über die Frage, ob es einen Verstoß gegen die Konvention gegeben hat oder nicht (zwingende Gerichtsbarkeit). Außerdem legt es eine Frist fest, innerhalb derer der betroffene Staat die für die Ausführung des Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu treffen hat.

Im Unterschied zu den Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof werden die Parteien im Verfahren des Ministerkomitees nicht gehört. Außerdem ergeht der Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter, die einen Sitz im Komitee haben, einschließlich des beklagten Staates.

Die Zusatzprotokolle Nr. 2, 3, 5, 8, 9 und 10

Bis zur Verabschiedung des Protokolls Nr. 11 zur Konvention im Jahr 1994, das eine grundlegende Neuordnung des Schutzsystem beinhaltet, modifizierten sechs Zusatzprotokolle die Organisation und Funktionsweise des ursprünglichen Mechanismus.

Protokoll Nr. 2 verleiht dem Gerichtshof eine beratende Funktion. Die Protokolle Nr. 3, 5 und 8 modifizieren das Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof. Das Protokoll Nr. 9, das durch Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 aufgehoben wurde, verleiht natürlichen Personen, nicht-staatlichen Organisationen und Personengruppen die Möglichkeit, Klagen beim Gerichtshof einzureichen. Das Protokoll Nr. 10, das mit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 gegenstandslos geworden ist, ersetzt die Zweidrittelmehrheit, die im Ministerrat bei der Abstimmung darüber, ob die Konvention verletzt wurde, notwendig ist, durch die einfache Mehrheit.

Schutzsystem nach dem 1. November 1998

Das Zusatzprotokoll Nr. 11 zur Europäischen Menschenrechtskonvention betrifft die Neugestaltung des Kontrollmechanismus der Konvention aus dem Jahr 1950: Die Kommission und der Gerichtshof für Menschenrechte wurden durch einen neuen, ständigen Gerichtshof ersetzt. Somit wurden die Bestimmungen der Konvention betreffend die Organisation und die Funktionsweise des ehemaligen Kontrollmechanismus, die von den Protokollen Nr. 2, 3, 5 und 8 abgeändert oder hinzugefügt worden waren, durch das Protokoll Nr. 11 ersetzt.

Die Reform sollte die Probleme der Überlastung des Systems lösen, die durch die ständig wachsende Zahl der Beschwerden verursacht werden. Dies war mit der steigenden Zahl sowohl der Mitglieder des Europarates als auch der von der Konvention und ihren Zusatzprotokollen geschützten Rechte zu erklären (vgl. Protokolle Nr. 1, 4, 6 und 7).

In diesem neuen Kontrollmechanismus ersetzt ein einziger Gerichtshof die drei bisherigen Entscheidungsorgane. Im Unterschied zur ehemaligen Kommission und zum ehemaligen Gerichtshof ist der neue **Gerichtshof** ein ständiges Rechtsprechungsorgan. Er besteht aus Richtern, die von der Parlamentarischen Versammlung für eine Dauer von sechs Jahren gewählt werden und die den Anforderungen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt gerecht werden. Das **Ministerkomitee** verliert jegliche Entscheidungsbefugnis und behält lediglich seine Rolle bei der Überwachung über die Ausführung der Urteile des Gerichtshofs.

Nach dem Inkrafttreten des Protokolls:

- unterliegt das Recht auf Individualbeschwerde nicht mehr der fakultativen Erklärung zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit (obligatorische Gerichtsbarkeit);
- wird die Beschwerde vom Präsidenten einer der vier Sektionen des Gerichtshofs zugewiesen;
- wird die Zulässigkeit der Beschwerde von einem Komitee von drei Richtern geprüft, das die Beschwerde einstimmig als unzulässig zurückweisen kann, sowie von der Kammer mit sieben Richtern, die mit der Beschwerde befasst ist und über deren Zulässigkeit befindet;
- wird die Kammer mit sieben Richtern mit der Untersuchung und der Prüfung der Rechtssache befasst, sowie mit dem Versuch, eine gütliche Einigung zu erzielen;
- kann das Urteil, wenn die Konvention verletzt wurde und wenn das innerstaatliche Recht des Staates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung gestattet, der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zusprechen;
- werden die Urteile der Kammern endgültig, wenn es innerhalb von drei Monaten keine Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer gibt.
- kennt die Große Kammer schwerwiegende Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder schwerwiegende Fragen von allgemeiner Bedeutung;
- wird die gutachterliche Zuständigkeit des Gerichtshofs, die im ehemaligen Protokoll Nr. 2 vorgesehen war, in die Konvention integriert.

Obwohl die Urteile des Gerichtshofes verbindlich sind, haben sie lediglich einen deklaratorischen Effekt. Es obliegt dem betroffenen Staat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Urteil zu befolgen.

Der Menschenrechtskommissar

Der Vorschlag, den Posten des Menschenrechtskommissars zu schaffen, der sich für die Einhaltung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten des Europarates einsetzt, wird anlässlich des zweiten Gipfels der Staats- und Regierungschefs in Straßburg am 10. und 11. Oktober 1997 befürwortet.

Im Aktionsplan, der auf dem Gipfel verabschiedet wurde, beauftragen die Staats- und Regierungschefs das Ministerkomitee, die Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Vorschlags unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des einheitlichen Gerichtshofs zu prüfen.

Auf seiner 104. Tagung, nach einer Debatte der Parlamentarischen Versammlung, verabschiedet das Ministerkomitee am 7. Mai 1999 in Budapest die Entschließung (99) 50 zur Einrichtung des Amtes des Menschenrechtskommissars; in dieser Entschließung wird ihm das Mandat erteilt, die Bildung und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Bereich Erziehung und Menschenrechte, wie sie sich aus den Instrumenten des Europarates ergeben, zu fördern.

Als nichtrichterliche Institution übt der Menschenrechtskommissar seine Tätigkeit unabhängig und unparteiisch aus; er respektiert die Zuständigkeit der Kontrollorgane, die gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention oder anderen Menschenrechtsinstrumenten des Europarates, wie beispielsweise der Europäischen Sozialcharta oder der Konvention zur Verhütung von Folter, ins Leben gerufen wurden. Somit unterstreicht die Entschließung des Ministerkomitees, dass der Menschenrechtskommissar andere Aufgaben als diese Organe wahrnimmt und dass er keine Beschwerden von Einzelpersonen behandelt.

Er wird für sechs Jahre von der Versammlung gewählt, von einer Liste von drei Kandidaten, die vom Ministerkomitee festgelegt wird; der Kommissar darf keine Tätigkeit ausüben, die mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist.

Der Kommissar trägt Informationen zusammen, um mögliche Unzulänglichkeiten bei der Achtung der Menschenrechte im Recht und in der Praxis der Mitgliedstaaten aufzudecken und Ratschläge zu deren Beseitigung zu geben. Dazu bedient er sich sowohl Informationen, die ihm von den Regierungen, den nationalen Parlamenten und Bürgerbeauftragten, Privatpersonen und anderen zugetragen werden, als auch Informationen, die das Ministerkomitee oder die Parlamentarische Versammlung ihm zuleiten, oder Informationen, die er selbst auf seinen Reisen oder von ihm organisierten Seminaren und Vorträgen erhält.

Der Kommissar gibt Empfehlungen ab, fasst Stellungnahmen und Berichte. Er richtet insbesondere Berichte über seine Länderbesuche sowie einen Jahresbericht an das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) wurde 1994 durch die EntschlieÙung mit Satzungscharakter (94) 3 des Ministerkomitees gegründet und ist ein beratendes Organ, das die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften repräsentieren soll und aus zwei Kammern besteht, der Kammer der Gemeinden und der Kammer der Regionen.

Sein Auftrag und seine Konsequenzen sind das Ergebnis einer institutionellen Entwicklung, deren Beginn auf das Jahr 1953 zurückgeht: die schrittweise Anerkennung zweier Autonomie-Ebenen innerhalb der Staaten – zunächst der lokalen, dann der regionalen Ebene – und eine allmähliche Parlamentarisierung seiner Organisation und seiner Arbeitsweise.

Die Beratende Versammlung des Europarates forderte bereits 1953 die Einberufung einer **Europäischen Konferenz der Gemeinden**. Inspiriert wurde sie vom Rat der Gemeinden Europas, einem 1951 gegründeten französischen Verein, der 1984 zum Rat der Gemeinden und Regionen Europas wurde; dieser Rat hatte 1953 in Versailles die *Charte européenne des libertés municipales* verabschiedet.

Das Ministerkomitee stimmte der Einberufung der Konferenz im Jahr 1956 zu. Damit die Versammlung eine *Konferenz der Vertreter der nationalen Verbände der Gemeinden* noch im selben Jahr organisieren konnte, beschloss das Komitee am 9. Juni, die Mittel für die Aktivitäten der Versammlung im laufenden Haushaltsjahr zu erhöhen. Die erste Sitzung der Konferenz fand trotzdem erst am 12. Januar 1957 in StraÙburg statt. Die Einberufung der ersten Sitzung wurde auf Wunsch Initiative des Präsidenten der Versammlung, Fernand Dehousse, verschoben, weil diese Sitzung mit einer Tagung des Organs unter seinem Vorsitz zusammenfallen sollte.

Anlässlich ihrer Jahrestagung 1960 verabschiedete die Konferenz in dem Wunsch, ihren Status zu institutionalisieren, den Entwurf einer Charta, der am 13. September 1961 vom Ministerkomitee angenommen wurde. Damit wurde die *Europäische Konferenz der Gemeinden* offiziell im Rahmen von Artikel 17 der Satzung gegründet, dem zufolge „das Ministerkomitee ... zu den von ihm für wünschenswert erachteten Zwecken Komitees oder Ausschüsse beratenden oder technischen Charakters bilden“ kann.

Am 19. Februar 1975 änderte das Ministerkomitee die Charta der Konferenz ab, um ihre beratenden Befugnisse auf die Vertreter der regionalen Gebietskörperschaften auszuweiten. Die Konferenz wurde zunächst in **Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas** umbenannt und änderte ihre Bezeichnung 1979 schließlich in **Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas**. Ein Ständiger Rat kam zu den in der Konferenz gebildeten Arbeitsgruppen und Ausschüssen hinzu, der die Kontinuität der Arbeit zwischen den jährlichen Tagungen gewährleisten soll. Zu den Errungenschaften der Ständigen Konferenz zählt die *Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung*, die für die Mitgliedstaaten des Europarates am 15. Oktober zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und am 9. September 1988 in Kraft trat; die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich mit der Charta, in ihrem innerstaatlichen Recht den Grundsatz der lokalen Selbstverwaltung anzuerkennen.

Anlässlich des ersten Gipfels des Europarates am 9. Oktober 1993 billigten die Staats- und Regierungschefs der Organisation im Grundsatz die Bildung eines beratenden Organs, das sowohl die Gemeinden als auch die Regionen in Europa wirklich repräsentiert. Ein statutarischer Text aus dem Jahr 1994 nahm den Gedanken des Gipfels auf und bildete den **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** mit seinen beiden Kammern.

Um die regionale Teilhabe im Kongress zu stärken und das Wahlmandat der Mitglieder des Kongresses zu unterstreichen, wurden die statutarische EntschlieÙung und die Charta vom 14. Januar 1994 am 25. März 2000 durch zwei neue Texte ersetzt. Mit der Reform im Jahr 2000 konnte die Befugnis des Kongresses zur

Überwachung der Anwendung der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung in den Text der statutarischen EntschlieÙung eingefügt werden. Dieses so genannte „Monitoring“ hatte die Ständige Konferenz nach einer EntschlieÙung von 1991 entwickelt, indem sie Berichte zur Anwendung der Grundsätze der Charta in den Mitgliedstaaten, die sie ratifiziert hatten, erstellte.

Zu den Hauptzielen des Kongresses gehört die Teilhabe der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am europäischen Einigungsprozess und an den Arbeiten des Europarates, die Förderung der Kommunal- und Regionaldemokratie und der Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.

Der KGRE besteht aus gewählten Vertretern aus einer kommunalen oder regionalen Gebietskörperschaft und hat im Mai 2007 318 Mitglieder, sowie 318 Stellvertreter, deren Mandat zwei ordentliche Sitzungen dauert. Die Mitglieder des Kongresses finden sich in Landesdelegationen und nach Fraktionen zusammen.

Die Sitzungen jeder der beiden Kammern finden unmittelbar vor und/oder nach der jährlichen ordentlichen Sitzung des KGRE statt.

Der KGRE wählt seinen Präsidenten abwechselnd aus einer der beiden Kammern. Die weiteren Organe sind das Präsidium, der Ständige Ausschuss, der zwischen den Tagungen im Namen des Kongresses handelt, statutarische Ausschüsse und *Ad hoc*-Arbeitsgruppen.